



**Entwurf zur Änderung der
SATZUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER
ÄRZTEKAMMER FÜR SALZBURG**

Sämtliche Änderungen sind **ROT fett und kursiv gedruckt, die dazugehörigen Erläuterungen sind **ROT**.**

Stand 09.10.2008

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärztelammer für Salzburg

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "K. Forstner", written over the text "Der Präsident:".

Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:

VP Dr. Sebastian Huber

A handwritten signature in black ink, appearing to be "S. Huber", written over the text "VP Dr. Sebastian Huber".

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "H. Richter", written over the text "Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses:".

OMR Dr. Hans Richter

Im § 30 wird der Abs. 6 durch folgenden Abs. 6 neu ersetzt:

"(6) Über Antrag werden Fondsteilnehmer, für die Dauer von maximal 24 Monaten je Kind, für Zeiten des Mutterschutzes und der Karenz im Sinne der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, die ab 01.01.2009 beginnen, von der Beitragsleistung im Ausmaß der in den §§ 4 Abs. 1 und 7 a Abs. 1 der Beitragsordnung für die Grundleistung (gem. § 30 Abs. 3a der Satzung) bzw. die Zusatzleistung-Neu (gem. § 31a der Satzung) nach dem jeweiligen Lebensjahr festgelegten Beiträgen befreit, unter Anrechnung der dem jeweiligen wegfallenden Beitrag entsprechenden Anwartschaftspunkte für die Grundleistung und Beitrag Zusatzleistung neu, sofern das Vorliegen folgender Voraussetzungen nachgewiesen wird:

- 1. bei Fondsteilnehmern, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben: Nachweis des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld gem. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG);**
- 2. bei Fondsteilnehmern, die den ärztlichen Beruf als Wohnsitzärzte ausüben: Nachweis, dass der Fondsteilnehmer keine Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit bezieht, welche die im KBGG für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes festgelegte Zuverdienstgrenze übersteigen (d.s. 2008 € 14.600.- brutto p.a.);**
- 3. bei Fondsteilnehmern, die den ärztlichen Beruf als niedergelassene Ärzte ausüben:**
 - a) Nachweis einer Dauervertretung in der Ordination bzw. einer befristeten Teilung einer Vertragsarztstelle oder**
 - b) Nachweis, dass der Fondsteilnehmer keine Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit bezieht, welche die im KBGG für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes festgelegte Zuverdienstgrenze übersteigen (d.s. 2008 € 14.600.- brutto p.a bzw. € 1134.- p.m.).**

Sind beide Elternteile Fondsteilnehmer, kommen obige Bestimmungen je Kind nur einmal zur Anwendung, wobei jedoch die Aufteilung der 24 Monate je Kind unter den beiden Fondsteilnehmern diesen offen steht."

Erläuterung:

Nach der geltenden Regelung werden je Fondsteilnehmer über Antrag Zeiten des Mutterschutzes und der Karenz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes im Ausmaß von maximal 1 Jahr während der gesamten Zeit der Fondsteilnahme für den Erwerb von Anwartschaften zur Grundleistung beitragsfrei angerechnet.

In der WFF - Klausur im Februar 2008 wurde das Kammeramt in Zusammenwirken mit Herrn Prof. Chini beauftragt, dem VA einen Formulierungsvorschlag für eine Neuregelung der Anrechnung von Mutterschutz- und Karenzzeiten vorzulegen, welche nach Möglichkeit folgende Parameter berücksichtigen soll:

- Anrechnung der Karenzzeiten (für Karenzen z.B. ab 1.1.2009) im Ausmaß von 24 Monaten (anstatt der bisherigen einmaligen 3 AWP = 12 Monate voller Richtwert für 1 Kind), somit
- Anrechnung der Anwartschaftspunkte für 24 Monate gemäß der Altersstufe
- Wegfall der Beschränkung auf 1 Kind.

Zunächst wurde von Herrn Prof. Chini überprüft, welche finanziellen Auswirkungen eine solche Neureglung haben würde und ob dies aus versicherungsmathematischer Sicht ohne Änderung der Beiträge zur Grundleistung realisierbar ist.

Die versicherungsmathematische Realisierbarkeit wurde von Herrn Prof. Chini bestätigt, wobei die Neuregelung zu den oben dargestellten Parametern mit dem nahezu selben finanziellen Aufwand r den WFF verbunden ist, wie die dzt. Regelung.

Eine stichprobenweise Analyse der Geburtsjahrgänge ab 2003 bis 2007 ergab für die bestehende Regelung Ausgaben von ca. € 1.060.000,-- für die neue Regelung ca. € 1.050.000,--.

Ausgehend von dieser versicherungsmathematischen Beurteilung wurde oben stehender Formulierungsentwurf erstellt, der folgende Grundsätze abdecken soll:

1. Anwendung auf Karenzen und Mutterschutzzeiten ab 1.1.2009
2. keine Beschränkung auf 1 Kind je Fondsteilnehmer
3. Dauer: max. 24 Monate je Kind
4. sind beide Elternteile Fondsteilnehmer, so können pro Kind immer nur 24 Monate in Anspruch genommen werden, wobei auch eine Teilung zwischen den beiden Elternteilen möglich ist
5. beitragsfreie Anrechnung von Anwartschaftspunkten in dem Ausmaß, wie es den Beiträgen nach Lebensalter zur Grundleistung und gesplitteten Zusatzleistung-Neu entspricht
6. diese Regelung ist auf angestellte Ärzte, Wohnsitzärzte und niedergelassene Ärzte im selben Umfang anwendbar. Dazu war es notwendig die beitragsfreie Zurechnung von Anwartschaftspunkten an das Vorliegen objektiver Voraussetzungen zu knüpfen. Der Entwurf sieht diese objektivierbare Voraussetzung im Vorliegen der Voraussetzungen zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes (= Zuverdienstgrenze nach KinderbetreuungsgeldG).
Bei umsatzstarken Wahlärzten und Kassenvertragsärzten wird darauf abgestellt, dass ein Dauervertreter bestellt ist bzw. eine „Job-sharing“-Praxis geführt wird.

Zu § 31 Abs. 2: Änderung der Verrentungsfaktoren - Anlage 1 zur Satzung des WFF Erläuterung

§ 31 Abs. 2 der Satzung regelt die Berechnung der individuellen Pensionshöhe aus der Zusatzleistung, also aus dem Individualkonto des in Pension gehenden Fondsteilnehmers. Dies erfolgt derart, dass der am Pensionsstichtag auf dem Individualkonto des in Pension gehenden Fondsteilnehmers verbuchte Betrag (Beiträge und erzielte Veranlagungsüberschüsse) ermittelt wird. Auf diesen Betrag findet sodann der Verrentungsfaktor Anwendung, der dem Alter des Fondsteilnehmers entspricht (Antrittsalter).

Der so errechnete Jahresbetrag ergibt, durch 14 dividiert, die monatliche Zusatzleistung-Neu.

Diese Verrentungsfaktoren sind als Anlage 1 (in der Ärztekammer für Salzburg einsehbar aufgrund des großen Umfangs der Datei) Bestandteil der Satzung.

Diese Verrentungsfaktoren unterliegen einer laufenden Adaptierung, abhängig von der Veränderung der Lebenserwartung. Auf Grund der (weiter) gestiegenen Lebenserwartung sind daher die neuen Pensions-Barwertfaktoren anzupassen. Die neuen Verrentungsfaktoren finden Anwendung auf die Berechnung von Pensionen für Fondsmitglieder, die mit Stichtag 01.01.2009 die Pension antreten.

Die Auswirkungen dieser neuen Verrentungsfaktoren sind ganz individuell, bzw. jahrgangsspezifisch. Als Annäherungswert kann man davon ausgehen, dass sich durch diese Änderung die jährliche Pension aus dem Individualkonto zw. 2 und 3 % verringern wird, bei gleichzeitig entsprechend längerer Auszahlungsdauer.

§ 64 **Inkrafttreten**

- (1) Die in der ordentlichen Herbstvollversammlung am 12.12.2006 beschlossene Satzung wurde mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 19.01.2007, Zl.:

9/01-44.013/219-2007 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat mit 01.01.2007 in Kraft, wobei die Bestimmungen des § 4 (Erweiterte Vollversammlung) mit der Konstituierung der Erweiterten Vollversammlung am 03. Mai 2007 in Kraft traten.

(2) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2007 beschlossenen Änderungen der Satzung **wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 12.01.2008, Zl.: 20901-44.013/231-2008 aufsichtsbehördlich genehmigt und** traten mit 01.01.2008 in Kraft.

(3) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2008 beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit 01.01.2009 in Kraft.